



BACKGROUND

EINE KUNDENINFORMATION DER VON GRAFFENRIED GRUPPE

TREUHAND

Auswirkungen der Reform AHV 21

Die Reform AHV 21 zeigt ihre Auswirkungen im Wesentlichen in zwei Hauptstossrichtungen: Der Anpassung des Referenzalters der Frauen und der Flexibilisierung des Altersrücktritts, die geschlechterunabhängig ist.

Anpassung des Referenzalters der Frauen und Ausgleichsmassnahmen

Das Referenzalter der Frauen wird in vier Schritten von jeweils drei Monaten auf 65 Jahre erhöht. Dies hat folgende Auswirkungen:

Jahr	Geburtsjahr	Referenzalter
bis 2023	bis 1959	64 Jahre
2024	1960	64 Jahre
2025	1961	64 Jahre und 3 Monate
2026	1962	64 Jahre und 6 Monate
2027	1963	64 Jahre und 9 Monate
2028	ab 1964	65 Jahre

Die Erhöhung des Referenzalters wird für die Übergangsgeneration (Frauen mit den Jahrgängen 1961–1969) durch zwei Massnahmen abgedeckt, nämlich mit einem lebenslangen Rentenzuschlag und mit tieferen Kürzungssätzen bei einem allfälligen vorzeitigen Rentenbezug.

Lebenslanger Zuschlag

Der Grundzuschlag hängt vom durchschnittlichen Jahreseinkommen der AHV ab. Dieses setzt sich zusammen aus dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen, dem Durchschnitt der Erziehungsgutschriften und dem Durchschnitt der Betreuungsgutschriften aller AHV-Beitragsjahre.

Der Grundzuschlag beträgt CHF 160 für durchschnittliche Jahreseinkommen \leq CHF 58'800; CHF 100 für durchschnittliche Jahreseinkommen von CHF 58'801–73'500; CHF 50 für durchschnittliche Jahreseinkommen \geq CHF 73'501. Der individuelle Zuschlag wird nach Jahrgang abgestuft:

Geburtsjahr	Referenzalter	AHV-Rentenzuschlag in % des Grundzuschlags
1961	64 Jahre und 3 Monate	25 %
1962	64 Jahre und 6 Monate	50 %
1963	64 Jahre und 9 Monate	75 %
1964	65 Jahre	100 %
1965	65 Jahre	100 %
1966	65 Jahre	81 %
1967	65 Jahre	63 %
1968	65 Jahre	44 %
1969	65 Jahre	25 %
ab 1970	65 Jahre	kein Rentenzuschlag

Der AHV-Rentenzuschlag unterliegt nicht der Plafonierung der Altersrente von verheirateten Paaren und wird über die Maximalrente hinaus ausbezahlt.

Tiefere Kürzungssätze bei vorzeitigem Bezug der AHV-Rente

Frauen der Übergangsgeneration haben einerseits die Möglichkeit, die AHV-Rente bereits ab 62 Jahren zu beziehen. Andererseits profitieren sie von einer weniger starken Rentenkürzung, abgestuft nach Einkommenshöhe und Jahrgang. Bei einem vorzeitigen Bezug der AHV-Rente entfällt indes der AHV-Rentenzuschlag.

Flexibilität beim Altersrücktritt

Flexiblere Bezugsmöglichkeiten

- Nach Inkrafttreten der Reform gilt sowohl für Frauen als auch für Männer das Referenzalter 65 Jahre. Mit Erreichen dieses Alters kann die AHV-Rente ohne Kürzung oder Zuschlag bezogen werden.
- Die Rente kann ab 63 Jahren vorbezogen und bis zum 70. Altersjahr aufgeschoben werden. Der Rentenvorbezug ist neuerdings auch in einem beliebigen Monat möglich. Der Rentenaufschub muss mindestens ein Jahr dauern, danach ist die versicherte Person frei, die AHV-Rente anzufordern.
- Auch bei der 2. Säule wird gesetzlich vorgesehen, dass sich die versicherten Personen vorzeitig pensionieren lassen können oder den Bezug der Altersleistungen aufschieben dürfen, sofern sie weiterhin erwerbstätig sind.

Möglichkeit von Teilpensionierungsschritten

- Mit Inkrafttreten der Reform ist es möglich, auch nur einen Teil der AHV-Rente vorzubeziehen oder aufzuschieben. Der Vorbezug oder Aufschub eines Teils der Rente muss mindestens 20 % und darf maximal 80 % betragen. Der Vorbezugs- oder Aufschubsanteil darf einmal angepasst, danach muss der verbleibende Rententeil ganz bezogen werden.
- Mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen ist auch eine Kombination von Vorbezug und Aufschub der AHV-Rente möglich.
- Die Möglichkeit von Teilpensionierungsschritten wird im Zuge der Reform auch in der 2. Säule eingeführt.

(Fortsetzung auf Seite 2)



VON GRAFFENRIED GRUPPE

(Fortsetzung von Seite 1)

Weitere Auswirkungen der Reform AHV 21

Weiterarbeit nach dem 65. Altersjahr wird attraktiver

- Wer nach Erreichen des Referenzalters erwerbstätig ist, muss auf dem erzielten Einkommen AHV-Beiträge entrichten. Bis anhin haben solche Beiträge nicht zu einer höheren AHV-Rente geführt.
- Mit Inkrafttreten der Reform können die nach Erreichen des Referenzalters geleisteten AHV-Beiträge für die Schliessung von Beitragslücken oder zur Erhöhung des durchschnittlichen Jahreseinkommens für die Rentenberechnung genutzt werden.
- Der bisherige Freibetrag von CHF 1'400/Monat gilt weiterhin. Jedoch wird neu die Möglichkeit eingeführt, auf den Freibetrag zu verzichten.
- Wer jedoch bereits mit Erreichen des Referenzalters die maximale AHV-Rente erhält, kann diese nicht weiter erhöhen.

Erhöhung der Mehrwertsteuer

Die Abstimmung über die Zusatzfinanzierung der AHV wurde mit einer Abstimmung über die Erhöhung der Mehrwertsteuer verknüpft. Per 1. Januar 2024 wird somit die Mehrwertsteuer erhöht.

Beschränkung von aufgeschobenen Bezügen von Freizügigkeitsleistungen

Der Bezug von Freizügigkeitsleistungen kann bis spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters aufgeschoben werden, wobei eine Erwerbstätigkeit nicht vorausgesetzt wird.

Mit Inkrafttreten der Reform AHV 21 wird ein Aufschub der Bezüge nach Erreichen des Referenzalters nur noch möglich sein, wenn die versicherte Person nachweist, dass sie weiterhin erwerbstätig ist.

Jedoch wird während einer Übergangsfrist von 5 Jahren noch die bisherige Regelung angewendet: Personen, die in den Jahren 2024–2029 ihre Altersleistungen beziehen müssten, weil sie das Referenzalter erreichen oder bereits überschritten haben, und die nicht mehr erwerbstätig sind, können die Auszahlung dieser Leistungen bis zum 31. Dezember 2029, höchstens aber fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus, aufschieben.

Lukas Stotzer

lukas.stotzer@graffenried-treuhand.ch

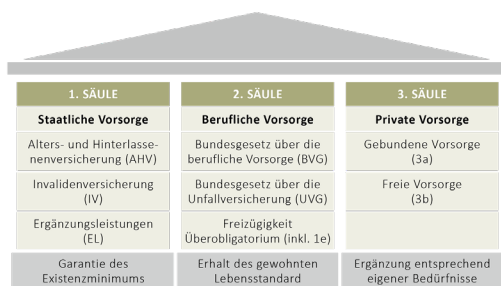
PRIVATBANK

Berufliche Vorsorge in der Schweiz

Ein Blick auf das Drei-Säulen-Konzept und die Relevanz von 1e-Lösungen

Das schweizerische Vorsorgesystem basiert auf dem Drei-Säulen-Konzept, das schrittweise eingeführt wurde. Die berufliche Vorsorge wurde bereits 1972 als obligatorisch festgelegt, während die AHV seit 1948 und das BVG seit 1985 existieren. Zwei Jahre später wurde mit der Säule 3a eine weitere Vorsorgesgeschichte ins Leben gerufen.

Das 3-Säulen-System der Schweiz



In der folgenden Zeit gab es zahlreiche politische und gesellschaftliche Veränderungen. Das Vorsorgesystem erwies sich jedoch als träge und Veränderungen gestalteten sich schwierig. Im Jahr 2017 wurde die Altersvorsorgereform 2020 mit 52,7 % Nein-Stimmen in einer Volksabstimmung abgelehnt. Im Jahr 2022

wurde die AHV-Reform 2021 sowohl vom Stimmvolk als auch von den Ständen angenommen. Diese Reform wird am 1. Januar 2024 in Kraft treten und sichert die Finanzierung der 1. Säule bis 2030. Der Generationenvertrag läuft also weiter.

Die 2. Säule hingegen funktioniert nach dem Kapitaldeckungsverfahren, bei dem alle individuell sparen. Die aktuellen Fakten zeigen jedoch:

- Jährlich fließen CHF 6,8 Mrd. von den Erwerbstätigen zu den Rentnern und Rentnerinnen, was einer Umverteilung von CHF 1'600 pro CHF 100'000 Kapital entspricht.
- Der Umwandlungssatz des obligatorischen Teils von derzeit 6,8 % wird voraussichtlich gesenkt. Künftige Generationen erhalten somit voraussichtlich etwa 12 % weniger Rente aus dem obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge.

Ein einfaches Berechnungsbeispiel verdeutlicht dies: Bei einem Altersguthaben von CHF 300'000 erhält eine Person eine Rente von CHF 20'400. Die Pensionskasse benötigt jedoch ein Kapital von CHF 430'000, um diese Rente zu finanzieren, was einen Fehlbetrag von CHF 130'000 bedeutet.

Die Generation der 45- bis 55-Jährigen könnte doppelt betroffen sein. Sie trägt derzeit die höchste Umverteilungslast und profi-

(Fortsetzung auf Seite 3)



VON GRAFFENRIED GRUPPE

(Fortsetzung von Seite 2)

tiert in ihrem Ruhestand nicht mehr von einem überhöhten Umwandlungssatz.

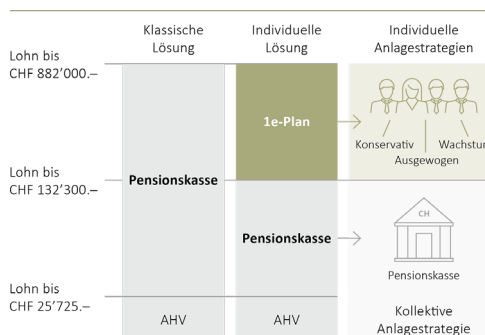
Weshalb ist die 2. Säule zusehends in Schieflage geraten? Seit 2019 traten mehr Erwerbspersonen aus dem Arbeitsmarkt aus und weil diese länger leben, führt dies zu mehr Rentnern, sogenannten passiven Destinatären. Die Unsicherheit an den Kapitalmärkten, insbesondere während der 8-jährigen Negativzinsphase, hat zur Herausforderung beigetragen. Trotz dem jetzigen positiven Zinsumfeld herrscht in der Schweiz weiterhin eine negative Realverzinsung und die geforderten Renditen können nicht mehr erzielt werden. Die starren Strukturen der Pensionskassen passen sich diesen Herausforderungen nicht ausreichend an, was zu Umverteilungen oder Leistungskürzungen bei zukünftigen Generationen führen kann. Der sogenannte dritte Beitragszahler, also der Kapitalmarkt, leistet seinen Beitrag bei den meisten Pensionskassen unzureichend, da diese über eine unflexible und teils zu konservative Anlagestrategie verfügen. Oft haben alle aktiven Destinatäre die gleiche Anlagestrategie, unabhängig vom Alter sowie der finanziellen und familiären Situation.

1e-Plan

Wie kann dieser Herausforderung begegnet werden? Der überobligatorische Teil der 2. Säule, insbesondere bei Lohnbestandteilen über CHF 132'300, bietet mittels des 1e-Kaderplans eine mögliche Lösung. Dieser Teil erlaubt es Unternehmen, ihren qualifizierten Kadermitarbeitenden individuelle Anlagestrategien anzubieten. Die Bezeichnung «1e-Plan» leitet sich aus dem entsprechenden Artikel in der beruflichen Vorsorge (BVV 2) ab und ist seit dem 1. Oktober 2017 in der heutigen Form möglich. Es findet keine Umverteilung statt und durch die flexible und individuelle Anlagelösung steigt die Arbeitgeberattraktivität, da Früh-

pensionierungen oder grosszügige Todesfall- und Invalidenrenten eingebaut werden können. Beim Kaderplan 1e können keine Sanierungskosten entstehen, da keine Unterdeckung möglich ist und bei der Pensionierung eine Kapitalleistung stattfindet. Ein weiterer wichtiger Vorteil ist die Tatsache, dass Wertschriften beim Bezug grösstenteils ins Privatvermögen transferiert werden können, was den Anlagehorizont verlängert.

Systematik



Als erfahrene Vermögensverwalter sorgen wir dafür, dass Ihr Vermögen gemäss den aktuellen Richtlinien angelegt wird, während Liberty Vorsorge in Schwyz den Versicherungsteil sicherstellt.

Sind Sie interessiert? Dann zögern Sie nicht und nehmen Sie Kontakt mit uns auf. Wir stehen Ihnen gerne für eine persönliche, unverbindliche und kompetente Beratung zur Verfügung.

Marcel Held
marcel.held@graffenried-bank.ch

LIEGENSCHAFTEN

GRB Architekten: Von Graffenried AG Architektur und Burkard Bissig & Partner Architekten AG spannen zusammen

Von Graffenried AG Architektur und Burkard Bissig & Partner Architekten AG schliessen sich per 1. Januar 2024 zusammen und treten künftig als Von Graffenried Bissig Architekten AG – kurz GRB Architekten – auf. So können sie nun alle architektonischen Leistungen für private und institutionelle Bauherren aus einer Hand anbieten.

Hohe Planungskompetenz gepaart mit effizienter Ausführung

Die Von Graffenried AG Architektur verfügt über 40 Jahre Erfahrung im Baumanagement. Sie wird geschätzt für ihre Ausführungskompetenz und die effiziente Realisierung von Bauprojekten. Ihr fachlich breit aufgestelltes Team gewährleistet, dass Projekte termin- und kostengerecht in der erforderlichen Qualität abgeschlossen werden.

Die Architekten der Burkard Bissig & Partner Architekten AG sind für ihre kreative und innovative Planung bekannt. Mit ihrem er-

probten Team von Architekten und Designern stehen sie für visionäre Ideen und wegweisende Konzepte. Dank ihrer Planungskompetenz konnten sie zahlreiche Neu- und Umbauprojekte im Raum Bern sowie im Ausland realisieren.

Know-how aus einer Hand

Das Portfolio des ganzheitlich denkenden, nachhaltig ausgerichteten Unternehmens von GRB Architekten umfasst ein vielfälti-

(Fortsetzung auf Seite 4)



VON GRAFFENRIED GRUPPE

(Fortsetzung von Seite 3)

ges Spektrum an architektonischen Projekten. Dazu gehört eine breite Palette von Wohnhäusern und Wohnüberbauungen sowie Hotels, gastronomischen Einrichtungen und medizinischen Institutionen. Auch komplexe Firmengebäude und Fachmärkte sowie Flugsicherungsanlagen zählen zu den erfolgreichen Umsetzungen, ebenso wie Schwimmbäder und gross angelegte städtebauliche Initiativen und Arealentwicklungen.

Als bedeutender Akteur im Espace Mittelland bietet GRB Architekten alle architektonischen Leistungen aus einer Hand. Kunden profitieren von einem nahtlosen Prozess und einer effektiven Zusammenarbeit. Mit rund 40 Mitarbeitenden verfügt das Unternehmen über erweiterte Kapazitäten und Kompetenzen für die Bearbeitung anspruchsvoller Bauaufgaben. Massgebend sind die Grundpfeiler zeitgemässer Architektur: Funktionalität, Kosteneffizienz und Nachhaltigkeit.

«Wir freuen uns auf die gemeinsame Zukunft als GRB Architekten und die Möglichkeit, gemeinsam ein breiteres Spektrum an Dienstleistungen anzubieten. Durch die enge Zusammenarbeit mit den Spezialisten von Burkard Bissig & Partner Architekten können wir unsere Kunden noch besser unterstützen und umfassende Lösungen für deren Projekte realisieren», betont Michael Anthamatten, CEO der Von Graffenried AG Architektur. Andrej Bissig, CEO der Burkard Bissig & Partner Architekten AG, hebt ebenfalls die Stärken des verbundenen Unternehmens hervor: «Der Zusammenschluss zu GRB Architekten eröffnet uns spannende Perspektiven. Gemeinsam mit den Architekten von Von Graffenried können wir unsere kreativen Ideen effizient umsetzen und den heute immer komplexeren Nachhaltigkeits- und anderen Bedürfnissen gerecht werden – und so bestmögliche Ergebnisse für unsere Kunden erzielen.» Diese Freude teilt auch Verwaltungsratspräsident Giorgio Albisetti, der mit den beiden Co-Vorsitzen-

den der neuen Geschäftsleitung Michael Anthamatten und Andrej Bissig den Zusammenschluss zu GRB Architekten orchestriert hat.

Kontinuität für Mitarbeitende und Kunden

Der Zusammenschluss hat keine Auswirkungen auf die Mitarbeitendenstruktur der beiden Unternehmen. Alle Mitarbeitenden werden weiterhin in ihrem angestammten Tätigkeitsbereich beschäftigt sein, wodurch eine reibungslose und kontinuierliche Projektbetreuung sichergestellt wird. Das Team von Burkard Bissig & Partner Architekten AG zieht per 1. Januar 2024 in die zentral gelegenen, attraktiven Räumlichkeiten der Von Graffenried AG Architektur in der Berner Innenstadt ein, der bisherige Standort in Muri wird aufgelöst.

Die Kunden können weiterhin auf ihre vertrauten Ansprechpartner zählen und gleichzeitig von den erweiterten Ressourcen und Kompetenzen des neuen Unternehmens innerhalb der Von Graffenried Gruppe profitieren: Neben Bewirtschaftung und Vermarktung (Immobilien) zählen hierzu auch die Dienstleistungen von Privatbank, Treuhand und Recht.

Mit dem Zusammenschluss gehen auch ein neues Branding, ein frischer Auftritt und eine neue Website (www.grb-architekten.ch) einher.

Giorgio Albisetti

giorgio.albisetti@graffenried-liegenschaften.ch



*Bild (v.l.n.r.):
Michael
Anthamatten
(Co-CEO) und
Andrej Bissig
(Co-CEO)*

Vertrauen verbindet.

VON GRAFFENRIED GRUPPE

Kompetenzzentrum Stiftungen
Family Office
Zeughausgasse 18, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 59 11, gruppe@graffenried.ch,
www.graffenried.ch

VON GRAFFENRIED AG LIEGENSCHAFTEN

Marktgass-Passage 3, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 57 11, info@graffenried-liegenschaften.ch,
www.graffenried-liegenschaften.ch

VON GRAFFENRIED RECHT

Zeughausgasse 18, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 59 11, recht@graffenried-recht.ch,
www.graffenried-recht.ch

PRIVATBANK VON GRAFFENRIED AG

Spitalgasse 3, 3011 Bern
Telefon +41 31 320 52 22, bank@graffenried-bank.ch,
www.graffenried-bank.ch

Nidaugasse 35, 2501 Biel–Bienne
Telefon +41 32 328 73 52, biel@graffenried-bank.ch,
www.graffenried-bank.ch

VON GRAFFENRIED AG TREUHAND

Waaghausgasse 1, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 320 56 11, info@graffenried-treuhand.ch,
www.graffenried-treuhand.ch

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich
Telefon +41 44 273 55 55, info@graffenried-treuhand.ch,
www.graffenried-treuhand.ch